

H a f e n o r d n u n g

In der Hafenanlage des MYCO – Motor-Yacht-Club – Obersee e.V. besteht das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme. Jeder hat sich so zu verhalten, dass die Belange Anderer nicht beeinträchtigt werden.

Mit der Teilnahme am Programm „Blauer Anker“ der „Internationalen Wassersportgemeinschaft Bodensee“, kurz IWGB, tragen wir unseren Teil zu einem aktiven Umweltschutz bei.

Ordentliche Seemannschaft einschließlich der Flaggenführung ist selbstverständlich.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Hafenordnung gilt für alle Mitglieder, Gastlieger, Besucher und Dienstleister im Bereich der dem MYCO – Motor-Yacht-Club – Obersee e.V. zugewiesenen Clubgeländes an Land, den Parkflächen sowie Liegeplätze innerhalb des Hafen ULTRAMARIN.
2. Mit dem Befahren oder Betreten der Hafenanlagen erkennen alle Nutzer diese Hafenordnung als verbindlich an.
3. Ergänzend gilt die Hafenordnung des Hafen ULTRAMARIN, die Bodenseeschiffahrtsordnung (BSO) sowie die einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts und des Umweltschutzes.

§ 2 Hafenmeister

1. Der Hafenmeister ist vom Vorstand des Clubs bestellt und übt das Hausrecht im Hafenbereich des MYCO – Motor-Yacht-Club – Obersee e.V. aus.
2. Den Anordnungen des Hafenmeisters oder seiner Vertreter, wie Mitglieder des Vorstandes oder der Stegobmänner, ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Der Hafenmeister ist für die Zuweisung der Liegeplätze, die Sicherheit im Hafenbereich sowie die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.
4. Beanstandungen und Schäden sind dem Hafenmeister unverzüglich zu melden.
5. Der Hafenmeister und seine Beauftragten sind zur Ausübung ihrer Tätigkeiten in Notfällen berechtigt, die Schiffe zu betreten, zu verlegen und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherheit von Personen oder dem Schutz von Objekten oder der Umwelt dienlich sind.

§ 3 Liegeplätze

1. Die Liegeplätze werden ausschließlich durch den Hafenmeister zugewiesen.
2. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.
3. Das Belegen eines Liegeplatzes ohne Genehmigung des Hafenmeisters ist untersagt.
4. Liegeplätze sowie die Schiffe darauf, dürfen nicht untervermietet oder Dritten überlassen werden.
5. Bei Abwesenheit über Nacht ist der Hafenmeister zu informieren; dieser kann den Platz für Gäste vorübergehend vergeben.
6. Schiffe sind so zu vertäuen, dass diese auch bei Wind und Wellenschlag sicher liegen und keine Schäden an Nachbarschiffen oder Steganlagen verursachen.
7. Die Schiffe müssen mit genügend Fendern versehen sowie mit gebrauchsfähigem Tauwerk (keine Ketten und Drahtseile) belegt werden. Über den Begriff „ordnungsgemäße Vertäuerung“ entscheidet der Hafenmeister.
8. An- und Aufbauten am Schiff, wie Bugsprit, Anker, Leiter, Halterungen von Außenbordmotoren, etc. dürfen nicht in den Zugangssteg hineinragen. Schiffszubehör darf nicht dauerhaft auf dem Zugangssteg gelagert werden.
9. Die Kopfstege der Stege 1, 3 und 4 sind für Gäste freizuhalten.
10. Beiboote, SUPs oder andere mitgeführten schwimmenden Gegenstände dürfen den Liegeplatz des Mutterschiffes bei dessen Abwesenheit nicht blockieren.
11. Die Fäkalienabsauganlage an Steg 2 darf nicht vor 8.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr benutzt werden.
12. Der Strom auf den Stegen wird von November bis Februar ausgeschaltet; etwaige Ausnahmesituationen werden durch den Hafenmeister bestimmt.

§ 4 Verhalten im Hafen

1. Im gesamten Hafenbereich ist die Höchstgeschwindigkeit von **6 km/h** einzuhalten. Wellenschlag ist zu vermeiden.
2. Motoren dürfen nur zum An- und Ablegen betrieben werden; längeres Warmlaufenlassen ist untersagt.
3. Das Grillen auf Stegen und Schiffen ist nur mit geeigneten Feuerstellen, welche gesichert **ohne** Funkenflug funktionieren und mit der unmittelbaren Bereitstellung von Feuerlöschern erlaubt.
4. Ruhestörung, laute Musik und lärmintensive Arbeiten sind zwischen **22:00 Uhr und 08:00 Uhr** verboten. In diesen Zeiten ist ein Flüsterton anzustreben.
5. Die mit Transpondern, Schlüssel oder Zugangscode zugänglichen Clubeinrichtungen müssen nach dem Betreten oder Verlassen wieder verschlossen werden.
6. Bei der Nutzung von Clubeinrichtungen wird von einem sorgsamem und ordnungsgemäßen Umgang ausgegangen, diese sind pfleglich zu behandeln und sind in einem ordentlichen Zustand zu erhalten.
7. Das Befahren des Uferweges mit Kraftfahrzeugen ohne Genehmigung ist verboten.
8. Der Parkplatz darf nur von Berechtigten auf den dafür vorgesehenen Flächen benutzt werden. Das Hinein- und Hinausloten von Fahrzeugen, ebenso die Weitergabe von Transpondern an Nichtberechtigte ist verboten. Fahrzeuge über 6,5 m Länge, sowie Anhänger jeder Art dürfen an Wochenenden während der Monate Juni, Juli und August nicht auf dem Parkplatz abgestellt werden.
9. Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen, welches über die gebräuchliche Urlaubszeit hinausgeht, ist nicht erlaubt.
10. Wohnmobile dürfen nur zum Zweck des Be- und Entladens von Schiffen (Saisonbeginn/ Saisonende) auf dem Parkplatz abgestellt werden.
11. Auf den Parkplätzen ist das Übernachten untersagt.
12. Angeln von den Stegen des Clubs ist untersagt.
13. Hunde sind auf den Stegen an der Leine zu führen.

§ 5 Umwelt- und Gewässerschutz

1. Das Einleiten von Abwasser, Fäkalien, Öl, Treibstoff oder sonstigen Schadstoffen in das Hafenbecken ist streng verboten.
2. Bilgen- und Fäkalientanks sind ausschließlich an den vorgesehenen Entsorgungsstellen zu entleeren. Für Chemietoiletten ist eine Schüttstelle hinterm Hafenmeisterbüro zur Entleerung vorhanden.
3. Das Reinigen von Schiffen mit Wasser aus der Trinkwasserleitung sowie der Einsatz von umweltschädlichen Reinigungsmitteln ist untersagt.
4. Altöl, Batterien, Farben und Abfälle sind ordnungsgemäß in Eigenregie sachgerecht zu entsorgen.
5. Auf den Liegenschaften des Clubs stehen Containersysteme zur Verfügung. Hierbei sind die unterschiedlichen Abfallfraktionen zu beachten.
6. Auf den Liegenschaften des Clubs dürfen nur Fahrzeuge betrieben werden, die den aktuell-gültigen behördlichen Auflagen entsprechen, wie z.B. Umweltverträglichkeit des Unterwasseranstrichs.

§ 6 Sicherheit

1. Offenes Feuer, Schweißen oder Schleifen auf den Schiffen oder Steganlagen ist nur mit Genehmigung des Hafenmeisters erlaubt.
2. Kraftstoff darf nur an den dafür zugelassenen Tankstellen abgefüllt werden.
3. Elektrische Landanschlüsse dürfen nur mit geeigneten Kabeln und Steckverbindungen (min. PUR H07BQ-F 3x2,5 mm², mind. IP44, CE-geprüft) genutzt werden.
4. Die elektrische Landstromverbindung ist bei einer Abwesenheit von länger als 7 Tagen vom Schiff zu trennen.

5. Jeder Schiffseigner ist verpflichtet, sein Schiff in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, uneingeschränkt für die Sicherheit seines Schiffes zu sorgen und für Schäden an anderen Schiffen und Clubeinrichtungen einzustehen.
6. Jeder Schiffseigner ist verpflichtet, eine gültige Zulassungsurkunde gem. BSO für ihr Schiff mitzuführen und auf Anforderung des Hafenmeisters eine Kopie vorzulegen.
7. Im Brandfall ist unverzüglich die Feuerwehr (Notruf 112) und der Hafenmeister zu verständigen.
8. Feuerlöscher sind an Bord mitzuführen und regelmäßig zu prüfen.
9. Jegliche Änderungen an den Einrichtungen der Liegenschaften des Clubs, insbesondere an der elektrischen Einrichtung, ist nur nach schriftlicher Freigabe des Vorstands möglich, ansonsten untersagt.

§ 7 Gastlieger

1. Gastlieger haben sich vor dem Anlegen beim Hafenmeister anzumelden.
2. Für Gastlieger gelten die gleichen Pflichten, wie für Clubmitglieder.
3. Gastliegegebühren sind gemäß der gültigen Gebührenordnung zu entrichten.
4. Gastlieger müssen den Hafenmeister informieren, bevor sie den Hafenbereich für längere Zeit verlassen.

§ 9 Haftung

1. Das Befahren und Benutzen der Hafenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die durch höhere Gewalt, Sturm, Brand, Diebstahl, Unfall oder Dritte entstehen.
3. Jeder Schiffseigner haftet für Schäden, die durch ihn, seine Besatzung oder sein Schiff verursacht werden.
4. Alle Nutzer der Liegeplätze sind verpflichtet, eine gültige Haftpflichtversicherung in ausreichender Mindestdeckungssummen für ihr Schiff nach Vorgabe des Hafenbetreibers nachzuweisen und auf Anforderung des Hafenmeisters eine Kopie vorzulegen.

§ 10 Verstöße und Sanktionen

1. Bei Verstößen gegen diese Hafenordnung kann der Hafenmeister mit Unterstützung des Vorstandes Maßnahmen ergreifen, insbesondere:
 - Abmahnung, Ermahnung oder Verwarnung
 - Aussprechen eines zeitweisen oder dauerhaften Hafenverbot
 - Entfernung des Schiffes auf Kosten des Eigentümers
 - Widerruf der Berechtigung zum Benutzen des Parkplatzes
2. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße können zum Verweis aus den Liegenschaften des Clubs führen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hafenordnung wurde durch den Vorstand des Motor-Yacht-Clubs – Obersee e.V. beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzt alle vorherigen Regelungen zum Hafenbetrieb.

Der Vorstand

Kressbronn, 05.09.2026